

AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V23/7.1

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie  
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

---

- I. **Verteilbetrag 2016 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Berechnung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2016 pro Kirchenbezirk**
- III. **Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und außerordentlichen Ausschüttung 2016**
- IV. **Ausschüttung der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg**

#### **I. Verteilbetrag 2016 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 24. November 2015 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2016 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2016 im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechtsträger 0003) mit insgesamt 234.459.700 € veranschlagt.

Der ausgewiesene Verteilbetrag 2016 wird gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um insgesamt 10,0979265161376 % angehoben und umfasst dabei wie im Vorjahr außerordentlich zwei Steigerungskomponenten.

##### Ordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 3 %:

Die sich pro Kirchenbezirk ohne außerordentliche Ausschüttung ergebenden Zuweisungsbeträge 2016 (siehe Anlage 1) werden an Hand des um 3 % bzw. 6.388.700 € auf 219.344.300 € erhöhten Verteilbetrags berechnet.

##### Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 10,0979265161376 %:

Die außerordentliche Ausschüttung umfasst zwei Teile.

- **Teil1** Zum einen gibt es eine außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 4,75 % bzw. 10.115.400 €. Mit diesen Kirchensteuermitteln sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats Spielräume zur eigenen Schwerpunktsetzung und für strukturelle Anpassungen geschaffen werden. Auch das Thema „Reformationsjubiläum“ soll bei den Kirchengemeinden dabei in den Blick genommen werden. Die Finanzierung erfolgt aus Kirchensteuererträgen 2014. Eine entsprechende Information wurde bereits per Rundmail am 27. Juni 2015 und am 21. Juli 2015 sowie im Haushaltserlass bei Abschnitt I zur Verfügung gestellt.
- **Teil2** Die Landessynode hat mit dem Haushaltsplan 2016 zusätzlich eine außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 5.000.000 € bzw. 2,34792651613764 % beschlossen. Für deren Verwendung hat die Landessynode eine Empfehlung nach VIII. der Verteilgrundsätze ausgesprochen.

Beschluss der Landessynode:

1. Die Landessynode hat eine Erhöhung des Verteilbetrags aus Mitteln der Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen um 5 Millionen Euro beschlossen, weil sie das dringende Erfordernis sieht, die Unterstützung der Arbeit der Ehrenamtlichen durch die Einrichtung von Koordinationsstellen kirchlich-diakonischer Flüchtlingsarbeit sicherzustellen.
2. Die Einrichtung von Koordinationsstellen kirchlich-diakonischer Flüchtlingsarbeit ist Aufgabe der Bezirks- und Landkreisdiakonie. Daher spricht die Landessynode die dringende Empfehlung aus, mit diesen Mitteln der Diakonie im Landkreis die Anstellung von Personal mindestens in Höhe einer 50 % Stelle je Kirchenbezirk zu ermöglichen. Das soll unverzüglich erfolgen.
3. Dazu dient die sofortige Ausschüttung mit dem Verteilbetrag. Die Landessynode bittet die Kirchenbezirksausschüsse, bis 30. Juni 2016 dem Oberkirchenrat zu berichten, wie die Empfehlung umgesetzt worden ist. Gelingt diese Umsetzung, so ist für 2017 eine erneute Ausschüttung von 5 Millionen Euro vorgesehen, um eine insgesamt fünfjährige Finanzierung dieser Stellen zu ermöglichen. Der Oberkirchenrat wird um einen Bericht in der Sommersynode 2016 gebeten.

Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Württemberg (DWW) weisen darauf hin, dass die Flüchtlingsarbeit von den Diakonischen Diensten der Kirchenbezirke und ihrer Diakonieverbände wahrgenommen werden soll und insbesondere umfasst:

- Neueinrichtung bzw. Verlängerung von Koordinationsstellen kirchlich-diakonischer Flüchtlingsarbeit (als Ansprechpartner für Kirchengemeinden und Asylfreundeskreise).
- Verstärkung der Beratungsangebote, insbesondere in der Sozial- und Lebensberatung, Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und der Psychologischen Beratung.
- Supervision für Asylfreundeskreise und Flüchtlingsinitiativen in Kirchengemeinden.

Die Koordinationsstellen sind für 5 Jahre vorzusehen und strukturell bei Kreisdiakonieverbänden bzw. den Diakonischen Bezirksstellen anzusiedeln. Dies gewährleistet eine bedarfs- und zielgerichtete Gesamtplanung für den Bereich eines Kirchenbezirks oder eines Kreisdiakonieverbands und verhindert Parallelstrukturen.

Die Auszahlung einer zweiten Tranche zur Ausfinanzierung der Koordinationsstellen, ebenfalls in Höhe von 5 Millionen Euro, ist 2017 in selber Weise vorgesehen, sofern es in 2016 gelingt, die Koordinationsstellen in vorgesehener Weise zu etablieren. Bis Mitte 2016 wird das DWW hierzu eine Abfrage bei den Kreisdiakonieverbänden und den diakonischen Bezirksstellen durchführen.

Da auch diese Mittel von der Qualität her Kirchensteuermittel sind, müssen sie über die Haushalte der Kirchengemeinden als Steuergläubiger und hoheitliche Aufgabenträger fließen. Die Haushalte der Kirchenbezirke und Verbände finanzieren sich bei Schaffung einer neuen Stelle über eine erhöhte Umlage.

## II. Berechnung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2016 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen zum Kirchen- und Dekanatsbezirk Bad Urach-Münsingen.

Für das Jahr 2016 wurden eine Neuabgrenzung der beiden Kirchenbezirke Schorndorf und Göppingen um die Kirchengemeinde Baiereck verfügt und bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge berücksichtigt. Weitere Umgliederungen von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken können erst wieder zum 1. Januar 2017 in die Berechnung der Zuweisungsbeträge einfließen.

Die Zuweisungsbeträge 2016 (ohne außerordentliche Ausschüttung) nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ sind diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1).

Die pro Kirchenbezirk zu berechnenden Anteile an der außerordentlichen Ausschüttung 2016 errechnen sich aus der Differenz, die sich aus den bei einer Steigerung des Verteilbetrags um 10,0979265161376 % und um 3 % berechneten Zuweisungsbeträgen ergibt (Anlage 1). In der Anlage sind auch die beiden Anteile der außerordentlichen Ausschüttung ausgewiesen.

## III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2016

Die berechneten Zuweisungsbeträge und die anteilige außerordentliche Ausschüttung für das Haushaltsjahr 2016 werden in den nächsten Wochen für jeden Kirchenbezirk per Verfügung festgesetzt und die Aufstellung der Einzelberechnungen baldmöglichst zugesandt werden.

Anweisung außerordentliche Ausschüttung: Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschütten den Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag mit dem Kirchensteuer-Monatslauf für Februar 2016 zur weiteren zeitnahen Verteilung zugewiesen. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am Montag, 22. Februar 2016 belastet werden.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupthaushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. Nach der Rahmenarbeitshilfe wird für die Buchung der außerordentlichen Ausschüttung als Standard die bereits für das Haushaltsjahr 2014 angelegte Gruppierung 40332 ausgegeben, damit eine separate Darstellung und Buchung vorgenommen werden kann.

Die Festsetzung der laufenden Kirchensteuerzuweisungen 2016 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den jeweiligen Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2016 der Kirchengemeinden.

#### **IV. Ausschüttung der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg**

Im Jahr 2016 werden erstmals Erträge des für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände gewidmeten Stiftungsvermögens verteilt und nicht mehr thesauriert. Die zur Ausschüttung anstehenden Stiftungserträge 2014 belaufen sich nach dem Rechnungsabschluss 2014 auf 5.599.888,26 €. Der Oberkirchenrat verteilt diesen Ertrag anteilig an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks. Die Anteile pro Kirchenbezirk richten sich nach dem Maßstab für die Verteilung der Kirchensteuer aus den Verteilgrundsätzen (Anlage 2). Es wurde dabei der Maßstab für das Ausschüttungsjahr 2016 auf Basis der Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge eingesetzt.

Die Aufteilung auf die Kirchengemeinden hat der Kirchenbezirkssausschuss mit der Entscheidung über die Kirchensteuerzuweisung vorzunehmen.

Es ist geplant, den an die Gesamtheit der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu verteilenden Anteil den Kirchenbezirkskassen mit dem Kirchensteuer-Monatslauf für März 2016 zur weiteren Verteilung zuzuweisen. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am Montag, 21. März 2016 belastet werden. Die vom Oberkirchenrat an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks zu verteilenden anteiligen Erträge aus der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg sind bei den Kirchenbezirkskassen unter der Gruppierung 37405 „Ertrag aus Versorgungsstiftung zur Weiterverteilung“ im Verwahrbereich treuhänderisch zu verbuchen.

Der Kirchenbezirk muss diese Mittel zeitnah an die Kirchengemeinden als Zuweisungsempfänger nach der Stiftungssatzung weiterleiten. Die auszuschüttenden Erträge sind bei den Kirchengemeinden als zweckgebundene Zuweisung zu vereinnahmen.

Zur Darstellung der Zweckbindung und Abgrenzung von der Kirchensteuerzuweisung wurde die Mindestgruppierung 40445 „Zuweisung von Evang. Versorgungsstiftung Württemberg“ neu angelegt. Eine Verwendung der Mittel zur Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen ist zu gewährleisten.

Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ausschüttung der Evang. Versorgungsstiftung um Mittel aus kirchlichen Kassen handelt (vgl. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

**Anlage 1** Kirchensteuer-Zuweisungsbeträge 2016 pro Kirchenbezirk

**Anlage 2** Ausschüttung der Versorgungsstiftung – Zuweisung pro Kirchenbezirk